

Abstände für Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen zu Nachbargrundstücken und zu öffentlichen Strassen

Die vorliegende Zusammenstellung der entsprechenden Vorschriften erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bauamt Egg

ABV Allgemeine Bauverordnung
BVV Bauverfahrensverordnung

PBG Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich

VErV Verkehrserschliessungsverordnung
ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch

EG ZGB Einführungsgesetz zum ZBG

PRIVATRECHTLICH

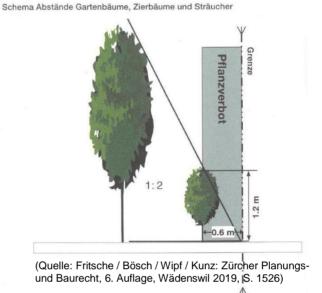
Abstände gegenüber Grundstücksgrenzen (gemäss EG ZGB)

Pflanzen von Bäumen

Pflanzverbot von kleinen Bäumen

§ 169 Gegen den Willen des Nachbars dürfen Gartenbäume, kleinere Zierbäume, Zwergobstbäume und Sträucher nicht näher als 0.6 m an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.

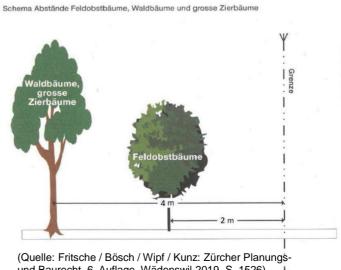
Dieselben müssen überdies bis auf die Entfernung von 4 m von derselben so unter der Schere gehalten werden, dass ihre Höhe nie mehr als das Doppelte ihrer Entfernung beträgt.



Pflanzverbot von grossen Bäumen

§ 170 Waldbäume und grosse Zierbäume dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 4m, Feldobstbäume und kleinere Zierbäume nicht näher als 2m, gemessen ab der Stammmitte, an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden. Besteht das angrenzende Grundstück aus Rebland, ist ein Abstand von 8m zu beachten.

Baumschulpflanzungen dürfen nicht näher als 1 m an die nachbarliche Grenze gesetzt werden. Die in § 173 festgesetzte Verjährung läuft nicht, solange die Baumschule besteht.



und Baurecht, 6. Auflage, Wädenswil 2019, S. 1526)

Klage auf Beseitigung

§ 173 Die Klage auf Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, welche näher an der Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, steht nur dem Eigentümer des benachbarten Landes zu; sie verjährt nach fünf Jahren seit der Pflanzung des näher stehenden Baumes oder bei Nachzucht von Wald nach dem Abtrieb des alten Bestandes.

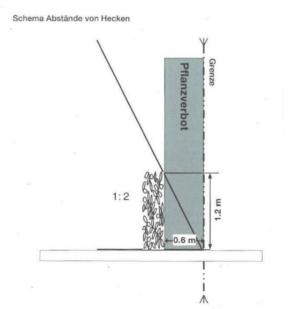
Früheres Recht

§ 174 Bäume, welche infolge des früheren Rechtes oder der Zulassung des Nachbars näher an der Grenze stehen, werden zwar in ihrem Bestand geschützt; wenn sie aber abgehen, so tritt für die Neupflanzung und für die Nachzucht wieder die Regel ein.

Mauern und Einfriedigungen

Grünhecken

§ 177 Grünhecken dürfen gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher, als die Hälfte ihrer Höhe beträgt, jedenfalls aber nicht näher als 0,6 m von der Grenze gehalten werden.

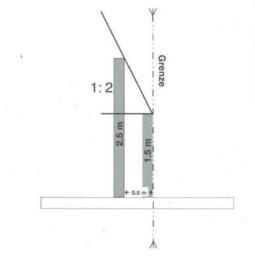


(Quelle: Fritsche / Bösch / Wipf / Kunz: Zürcher Planungsund Baurecht, 6. Auflage, Wädenswil 2019, S. 1527)

Andere Einfriedigungen

§ 178 Andere Einfriedigungen wie sogenannte tote Hecken, Holzwände und Mauern, welche die Höhe von 1,5 m nicht übersteigen, darf der Eigentümer an der Grenze anbringen und daran auch Spaliere ziehen. Wenn die Einfriedigungen aber jene Höhe überschreiten, so kann der Nachbar begehren, dass sie je um die Hälfte der Höhe über 1,5 m von der Grenze entfernt werden.





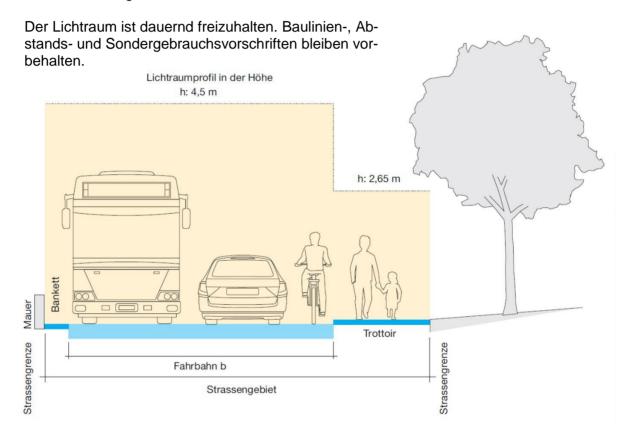
(Quelle: Fritsche / Bösch / Wipf / Kunz: Zürcher Planungsund Baurecht, 6. Auflage, Wädenswil 2019, S. 1520)

ÖFFENTLICHRECHTLICH

Abstände von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen gegenüber Strassen gemäss Verkehrserschliessungsverordnung (VErV)

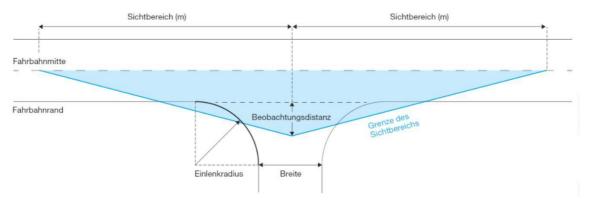
Lichtraumprofil

- § 20 Der Lichtraum in der Höhe beträgt
 - a. vorbehältlich der Ausnahmetransportrouten mindestens 4,5 m im Fahrbahngebiet,
 - b. mindestens 2,65 m im Bereich von Trottoirs, Fussund Velowegen.



Sichtbereiche

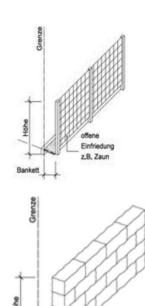
§ 23 Die erforderlichen Sichtbereiche sind dauernd freizuhalten.



Abstände von Mauern und Einfriedigungen und Pflanzen

- § 26 Sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, dürfen unter Einhaltung eines Bankettes von 30 cm resp. 50 cm an die Strassengrenze gestellt werden:
 - a. offene Einfriedigungen;
 - b. in allen Strassenbereichen Mauern und geschlossene Einfriedigungen bis zu 0,8 m Höhe;
 - an geraden Strassenstrecken und an der Aussenseite von Kurven, Mauern und geschlossene Einfriedigungen von über 0,8 m Höhe.

Fehlt in Strassenabschnitten ein normgerechter Schutz für Fussgängerinnen und Fussgänger, kann zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit die Einhaltung eines Abstandes von bis zu 0,5 m angeordnet werden.



Einfriedung

Pflanzen

- §27 Bei Pflanzen gelten folgende Abstände von der Strassengrenze:
 - a. Im Allgemeinen
 Für Bäume gelten folgende Abstände, gemessen an der Mitte des Stammes:
 - 2m gegenüber der Strassengrenze innerorts,
 - 4m gegenüber der Strassengrenze ausserorts,
 - 0,5m gegenüber Fussweg, freigeführten Trottoirs und Velowegen.

Bei anderen Pflanzen gilt ein Abstand, bei dem sie nicht in den Lichtraum hineinragen, bei Sträuchern und Hecken aber mindestens 0,5m, gemessen ab der Stockmitte

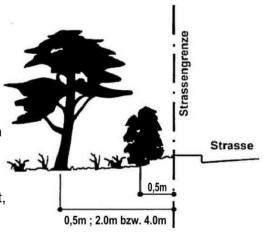
b. Verringerung

Werden die Anforderungen an die Verkehrssicherheit, insbesondere die Sichtweiten und die Lichtraumprofile eingehalten, kann der Abstand von Bäumen verringert werden:

- Innerorts, sofern der Strassenkörper und die Leitungen nicht beeinträchtigt werden,
- ausserorts im Interesse des Orts- oder des Landschaftsschutzes auf 2m.

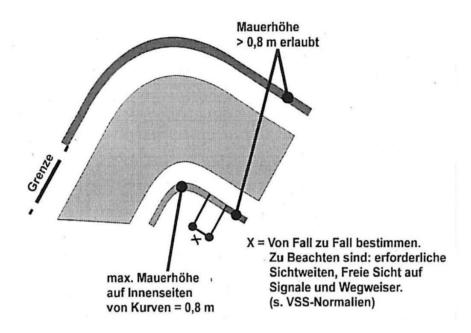
Der Werkträger kann die Verringerung des Abstandes von einem Unterhaltsvertrag abhängig machen.

Ist die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet, kann die entschädigungslose Beseitigung der Bäume angeordnet werden.



Abstände auf der Innenseite von Kurven

§ 28 Bei Mauern, geschlossenen Einfriedigungen und dichter Bepflanzung von über 0,8 m Höhe an der Innenseite von Kurven kann aus Gründen der Verkehrssicherheit ein angemessener Abstand verlangt werden.



Bau und Sicherheit Egg

(Version vom 01.12.2024)